

Lawrence A. Frolic (Hrsg.): Aging and the Law. An interdisciplinary Reader. Temple University Press, Philadelphia 1999, 690 S.

Die Feststellung, dass wir in einer alternden Gesellschaft leben, ist inzwischen zum Gemeinplatz geworden. Der damit angesprochene gesellschaftliche Wandel gibt auch dem Recht eine Reihe von Problemen auf. Denn ältere Menschen verfügen über eine Vielzahl besonderer Bedürfnisse, die sie von anderen Gruppen innerhalb unserer Gesellschaft abheben und die die Schaffung besonderer für sie geltender Rechtsregeln erforderlich machen können. Der juristische Diskurs hat sich bisher vor allem auf Fragen der sozialen Sicherheit im Alter konzentriert und damit das Sozialversicherungsrecht, namentlich die Renten- und die Pflegeversicherung, in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt. Zu nennen ist hier auch das Betreuungsrecht, dessen Regeln ganz überwiegend ältere Menschen betreffen. Altersspezifische rechtliche Fragen sind damit jedoch nur unvollständig erfasst. Dies wird besonders deutlich, wenn man einen Blick über die Grenzen wirft und das von dem US-amerikanischen Juristen *Lawrence A. Frolic* (University of Pittsburgh) herausgegebene interdisziplinäre Sammelwerk »*Aging and the Law*« aus dem Jahre 1999 zur Hand nimmt. Der Band besitzt vor allem zwei grundsätzliche Vorzüge. Zum einen spiegelt er die in den USA bereits seit mehreren Jahrzehnten geführte Debatte über Alter und Recht wider – ein wichtiges Forum für sie ist das seit 1993 erscheinende *The Elder Law Journal at the University of Illinois* (<http://home.law.uiuc.edu/elderlaw/>) – und kann dem deutschen Leser einen guten Eindruck von der Vielfalt der Fragen vermitteln, welche ältere Menschen mit ihren besonderen Bedürfnissen und Nöten an das Recht herantragen. Zum anderen ist das Werk auf Interdisziplinarität angelegt: Neben zahlreichen juristischen Beiträgen enthält es eine Vielzahl von sozialwissenschaftlichen Texten, insbesondere aus der Soziologie, der Medizin und der Psychologie. Diese Einbettung in den sozialwissenschaftlichen Kontext erweist sich für die Behandlung der ältere Menschen berührenden rechtlichen Fragestellungen als besonders hilfreich, da durch sie die besonderen sozialen, psychischen und medizinischen Bedürfnisse älterer Menschen freigelegt werden, die möglicherweise die Schaffung besonderer Rechtsregeln für diese Personengruppe nahe legen.

Die zehn umfangreichen Teile des Werkes thematisieren ein weites Spektrum von mit dem Alter und dem Altern zusammenhängenden Rechtsfragen, die so unterschiedliche Rechtsbereiche wie etwa das Arbeits-, das Familien-, das Sozial- und das Strafrecht berühren. Gleichsam als Grundlage des gesamten Werkes sind die im I. Teil abgedruckten einleitenden Texte konzipiert. Hervorgehoben sei hier *Lawrence A. Frolics* Essay »*What is elder law?* (S. 3 ff.), der für das Buch den Charakter einer programmatischen Einführung einnimmt. Der Begriff des *elder law* besitzt seinem Verständnis nach eine doppelte Bedeutung. Er fasst zum einen eine bei Juristen in den USA bereits seit Jahren vorfindbare Praxis zusammen, eine »*variety of legal work*«, insbesondere von Rechtsanwälten, die sich auf die mit dem Alter zusammenhängen-

den Rechtsfragen spezialisiert haben. Der Begriff soll zum anderen aber auch eine neue Form der Wahrnehmung der Probleme älterer Menschen mit dem Recht zum Ausdruck bringen und auf diese Weise neue Rechtspraktiken begründen. Da ältere Menschen vor allem rechtliche Probleme im Hinblick auf ihre immer fragiler werdende Gesundheit (z.B. Kostentragung ärztlicher Behandlungen, Betreuungsrecht) und wegen ihrer finanziellen Absicherung haben (z.B. Betriebsrenten-, Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht), unterteilt *Frolic* das *elder law* inhaltlich in Rechtsfragen der Gesundheit und des Einkommens älterer Menschen. Allerdings darf der Begriff des *elder law* nicht im Sinne einer eigenständigen, am Alter von Rechtssubjekten anknüpfenden Sonderrechtsmaterie verstanden werden, wie etwa hierzulande das Kinder- und Jugendhilferecht. Die Kategorie besitzt weniger einen wissenschaftlichen als vielmehr einen die juristische Praxis strukturierenden und ihr eine Richtung gebenden Charakter. Sie ist Programm einer wachsenden Zahl von Juristen, die sich auf die mit dem Alter typischerweise verbundenen rechtlichen Fragen spezialisiert haben, um die besonderen Probleme älterer Menschen und ihrer Hintergründe wissen und deshalb auch in der Lage sind, angemessene Lösungen für sie zu entwickeln.

Breiten Raum nehmen – wie das nicht anders zu erwarten ist – die um Arbeit, Einkommen und Vermögen älterer Menschen kreisenden Beiträge ein (II. Teil). Soweit es um die Stellung älterer Menschen im Arbeitsleben geht, steht das Verbot der Altersdiskriminierung im Vordergrund, das in den USA durch den *Age Discrimination in Employment Act* bereits im Jahre 1967 eingeführt worden ist und die Diskriminierung von Arbeitnehmern ab 40 Jahren grundsätzlich verbietet. Ausführlich werden ferner die Rolle von Betriebsrenten (*pensions*) und der Sozialversicherung für das Alterseinkommen in den USA beleuchtet sowie Perspektiven für eine Reform des US-amerikanischen Systems der Alterssicherung entwickelt.

Dass auch das Wohnen einen großen Stellenwert im Alter einnimmt, zeigt der III. Teil (*housing*). Die besonderen Wohnbedürfnisse älterer Menschen, die vor allem Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen sind, stellt *Frolic* in seinem Beitrag (S. 171 ff.) eingehend dar. Daran schließt sich dann eine Reihe von Beiträgen an, die verschiedene Formen altengerechten Wohnens kritisch unter die Lupe nehmen. Zu nennen sind die sehr kostenintensiven *continuing care communities*, in denen ältere Menschen in eigenen Wohnungen innerhalb der Wohngemeinschaft leben und Pflegeleistungen nach Bedarf beanspruchen können, und die häufiger von ärmeren älteren Menschen in Anspruch genommenen *board and care homes*, in denen es immer wieder zu Missständen gekommen und deren Tätigkeit deshalb wiederholt vom Gesetzgeber reguliert worden ist.

Der IV. Teil versammelt Beiträge zu Fragen der Geschäftsfähigkeit älterer Menschen. Gerade hier erweist sich der interdisziplinäre Ansatz des Sammelwerkes als besonders fruchtbar, wenn *Robert P. Roca* (S. 216 ff.) und *Bernard Lo* (S. 225 ff.) die großen Schwierigkeiten, die in Fällen von Altersdemenz bei der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit regelmäßig auftreten, kritisch beleuchten. Die Frage, ob ein Mensch eine »*decision-making capacity*« besitzt, lässt sich nur mit außerjuristischen Instrumenten bewältigen. Abgerundet wird der Abschnitt durch einige Beiträge zum US-amerikanischen Betreuungsrecht und dessen Reform.

Probleme der Entscheidungsbefugnis älterer Menschen im Hinblick auf die Sorge um die eigene Gesundheit (*health care decision making*) behandelt der V. Teil. Hervorzuheben sind hier vor allem die lesenswerten Beiträge, welche die US-amerikanische Diskussion und Gesetzgebung zur Sterbehilfe (*assisted Suicide*) widerspiegeln (S. 357 ff.). Sie sind im Lichte der gegenwärtig in Deutschland geführten Debatte über eine stärkere gesetzliche Verankerung von Patientenrechten (z.B. Patientenverfügung) von besonderem Interesse und verdienen Beachtung.

Ein wesentlicher Bestandteil des Rechtes älterer Menschen sind die vor allem sie treffenden rechtlichen Rahmenbedingungen der langzeitigen Pflege. Sie sind Gegenstand des VI. Teils. Angesprochen werden hier die rechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der häuslichen Pflege älterer Menschen stellen, die Probleme in den bereits erwähnten *board and care homes* sowie in Pflegeheimen (*nursing homes*). Die Beiträge des VII. Teils zur *health care finance* thematisieren Geschichte und Funktionsweise der vom Bund geschaffenen Gesundheitsprogramme für ältere Menschen (*medicare* und *medicaid*).

Der VIII. Teil (*family and social issues*) beschäftigt sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive in äußerst knapper Weise mit Eheschließungen zwischen älteren Menschen, der im Alter oftmals sich vollziehenden Hinwendung zu spirituellen Fragen sowie mit einzelnen verbreiteten sozialen Problemen alter Menschen wie Alkoholismus, Freitod und Einsamkeit.

Die unter dem Titel »*abuse, neglect, victimization and elderly criminals*« im IX. Teil zusammengefassten Beiträge behandeln zunächst die zahlreichen Probleme des Missbrauches und der Vernachlässigung von älteren Menschen sowie der finanziellen Ausbeutung älterer Menschen; zu erwähnen sind hier vor allem die nicht seltenen Verträge, in denen ältere Menschen einer Person einen Teil oder sogar ihr gesamtes Vermögen übertragen, um im Gegenzug dafür eine Pflege bis zu ihrem Lebensende zu erhalten (*Clifton B. Kruse*, S. 592 ff.). Den Abschluss des Abschnitts bilden drei Beiträge zu den besonderen strafrechtlichen Fragen, die ältere Straftäter aufwerfen. Die Texte von *Molly F. James* (S. 602 ff.) und von *William E. Adams jr.* (S. 609 ff.) gehen der Frage nach, wie unter dem Gesichtspunkt der verschiedenen Straftheorien die Bestrafung älterer Straftäter begründet werden kann. In seinem das Kapitel abschließenden Beitrag arbeitet *Aday* (S. 613 ff.) die Besonderheiten heraus, die sich im Strafvollzug für ältere Straftäter stellen.

Der abschließende X. Teil ist den hierzulande noch wenig thematisierten Problemen gewidmet, die im Zusammenhang mit der anwaltlichen Vertretung älterer Menschen auftreten können. Die unter dem Titel »*legal representation and ethical considerations*« versammelten Aufsätze betreffen vor allem Fragen des anwaltlichen Standesrechts. Das gilt namentlich für den lesenswerten Beitrag von *Mark Falk* (S. 623 ff.). So können sich Schwierigkeiten für Rechtsanwälte insbesondere in Fällen ergeben, in denen ein älterer Mensch in Begleitung einer ihm nahestehenden Person um Beratung nachsucht. Hier kann sich bereits die Frage stellen, wer Mandant geworden ist: die ältere Person oder (auch) die Begleitperson. Sind beide Mandanten geworden, ist denkbar, dass zwischen den beiden Personen Interessendivergenzen auftreten, die vom Anwalt nur schwer zu überbrücken sind. Auch stellt sich die Frage, ob einer Weiter-

gabe von Informationen über die ältere Person an die nahe stehende Person, die ebenfalls Mandant geworden ist, die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Schließlich kann sich für Rechtsanwälte die äußerst schwierige Frage stellen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie ernsthafte Zweifel an der Geschäftsfähigkeit ihres Mandanten haben.

Sicherlich sind viele der Beiträge des Sammelbandes auf den US-amerikanischen Kontext zugeschnitten und spiegeln eine Diskussion um die Bedeutung des Alters im Recht wider, die sich nicht bruchlos auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland übertragen lässt. Wenn das Werk gleichwohl jedem an Fragen des Alters im Recht Interessierten zur Lektüre empfohlen sei, hat dies vor allem einen Grund. Es kann denjenigen als Leitbild dienen, die der bislang nur äußerst unterentwickelten Diskussion in Deutschland um die Bedeutung des Alters im Recht in Gestalt einer Bestandsaufnahme eine solide Grundlage geben wollen, auf welcher eine notwendige juristische und rechtspolitische Diskussion zu diesen Fragen – die auch die vorhandenen Erkenntnisse der Sozialwissenschaften zum Alter in sich aufnimmt – aufbauen müsste. Dabei geht es weniger um die Herausbildung einer gesonderten, am Alter von Rechtssubjekten anknüpfenden Rechtsmaterie (*elder law*). Eine künftige Diskussion über Alter und Recht sollte sich vielmehr von dem Gedanken leiten lassen, dass eine den besonderen Bedürfnissen älterer Menschen gerecht werdende Rechtspraxis auf Juristen angewiesen ist, welche die mit dem Altern verbundenen medizinischen, sozialen und psychologischen Probleme verstanden haben und in der Lage sind, sie in ihre juristische Arbeit angemessen einzubeziehen.